

Beilage 14.

Voranschlag

des

Vorarlberger Landes-Fondes

pro

1912.

B e d e c k u n g

No	Titel	Rechnungs- ergebnis pro 1910		Voranschlag pro 1911	Landes- auschuß- antrag pro 1912	Landtags- beschluß pro 1912	Anmerkungen
		K	h				
1	Krankenkosten = Verpflegsrück- erfäße	3.263	96	2.500	2.500		
2	Schub- u. Zwänglingskosten= Rückserfäße	3.866	64	3.800	4.000		
3	Landesfondszuschläge	483.135	90	410.000	402.000		
4	Landesumlage auf Wein und Bier	330.000	—	312.000	460.000		
5	Zuweisung aus den Über- schüssen der Personalein- kommensteuer	61.922	60	50.000	50 000		
6	Zuweisung aus dem Zuschlage zur staatlichen Branntwein- steuer	32.207	19	43.000	43.000		
7	Interimzinsen	85	20	—	2.000		
8	Verschiedene Einnahmen . .	16.460	93	12.000	12.000		
9	Entnahme aus den Kassa- beständen	—	—	—	250.000		
10	Rechnungserfäße	13.523	46	—	6.000		
11	Beitrag des Staates zur Verzinsung und Amorti- sierung der Notstandsdar- lehen	—	—	—	230.000		
		944.465	88	833 300	1,461.500		

E r f o r d e r n i s

Post	T i t e l	Rechnungs- ergebnis pro 1910		Voranschlag pro 1911	Landes- auschuß- antrag pro 1912	Landtags- beschluß pro 1912	Anmerkungen
		K	h	K	K		
1	Kosten des Landesgesetzblattes	1.424	63	800	800		
2	Kranken-, Irren-, Findel- und Gebärhauskosten	39.899	29	32.000	35.000		
3	Impffkosten	1.913	70	2.000	2.000		
4	Beiträge zu Straßen- und Wasserbauten	218.931	68	229.567	434.267		
5	Schub- und Zwänglingskosten	10.328	16	10.000	10.000		
6	Gendarmerie-Bequartierungs- kosten	13.869	81	13.500	14.000		
7	Vorspannsauslagen	2.160	79	2.400	2.400		
8	Schulauslagen	385.917	41	420.000	440.000		
9	Landchaftlicher Haushalt	58.039	92	56.000	60.000		
10	Hebung der Viehzucht	10.000	—	10.000	10.000		
11	Schuldentilgung an den Melio- rationsfond	5.033	32	5.033	5.033		
12	Rate an den Landhausbau- fond	—	—	10.000	10.000		
13	Verzinsung und Amortisation der Notstandsdarlehen	—	—	—	368.000		
14	Verschiedene Auslagen	199.353	87	42.000	50.000		
		946.872	58	833.300	1.461.500		

A. Bemerkungen zu den Einnahmen.

Post 3: Landesfondszuschläge. Auf Grund hieramtlichen Einschreitens vom 15. Juli d. J. Z. 3612, erstattete über Anordnung des k. k. Finanzministeriums vom 6. September 1911, Z. 53.789, die k. k. Finanz-Landesdirektion in Innsbruck mit Note vom 8. September, Z. 30.205, Mitteilung über das voraussichtliche provisorisch ermittelte Erträgnis der den Landeszuschlägen nicht entzogenen direkten Staatssteuern im Lande Vorarlberg im Jahre 1912.

Hiernach werden ertragen:

Grundsteuer	} Umlagebasis, also ohne Berücksichtigung der Nachlässe	K 251.800.—
Gebäudesteuer		" 349.800.—
Allgemeine Erwerbsteuer		" 280.000.—
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerbe		" 1.200.—
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen		" 120.000.—
Auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer		" 39.100.—
Befoldungssteuer der Privatbediensteten		" 6.600.—
		zusammen K 1,048.500.—

gegenüber K 1,054 600 im Vorjahre.

In einer Bemerkung im Berichte der Regierung wird noch hervorgehoben, daß der Staatsvoranschlag pro 1912 dormalen noch nicht festgesetzt sei und daher die aufgeführten Beträge als „provisorisch ermittelte“ anzusehen seien.

Zur Deckung der Landeserfordernisse für das Jahr 1912 ist hinsichtlich der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern eine Umlage in der Höhe des Vorjahres unbedingt notwendig.

Bei einer solchen Bemessung ergibt sich folgendes Resultat:

25 % zur Gebäudesteuer per K 349.800	K 87.450.—
45 % zu den übrigen der Landesumlage nicht entzogenen Steuern per K 698.700	" 314.415.—
zusammen K 401.865.—	

oder rund 402.000 K gegenüber 402.570 K rund 410.000 K im Vorjahre.

Post 4: Landesumlage auf Wein und Bier. Diese Post wurde mit 460.000 K eingesezt. Der Ertrag der Weinsteuern geht von Jahr zu Jahr zurück und kann statt früher mit 90.000 K nur noch mit 60 000 K pro Jahr veranschlagt werden. Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Regelung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen wäre dringend geboten. Die Einsezung der Post ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Bierumlage für das Jahr 1912 mit 4 K aufrecht bleibt und wird auch ein dahingehender Antrag gestellt.

Post 5 und 6: Zuweisung aus der Personaleinkommen- und aus der erhöhten Branntweinsteuer. Diese 2 Posten wurden unverändert wie im Vorjahre eingesezt. Die k. k. Regierung hat hinsichtlich dieser Posten dem Landesauschusse folgendes bekannt gegeben:

Im Jahre 1912 würde dem Lande nach Art. XII, P. St. G. aus der definitiven Abrechnung der Personalssteuerüberweisungen für das Jahr 1911 und dem zu gewärtigenden Vorschusse pro 1912 zusammen wahrscheinlich annähernd der gleiche Betrag zukommen, wie sich im Jahre 1911 aus der restlichen Überweisung für 1910, dann der mit Finanzministerialerlaß vom 21. Juni 1911, Zl. 43438, h. o. Zl. 21389 vom 28. Juni 1911 verfügten vorschußweisen Überweisung der ersten Rate für 1911 sowie der im Monate Dezember 1911 noch zu gewärtigenden vorschußweisen Überweisung der zweiten Rate pro 1911 (in gleicher Höhe) ergibt. Da wohl auch ein künftiges Überweisungsgezet die Länder nicht schlechter stellen dürfte, wird für den Landeshaushalt pro 1912 auch für den Fall einer gesetzlichen

Neuregelung der Personalsteuerüberweisungen voraussichtlich mit dem gleichen Betrage wie für das Jahr 1911 gerechnet werden können.

Schließlich wird dem Landesauschusse rüchftlich des Erjuchens um Befanntgabe der Höhe der pro 1912 zu gewärtigenden Anteilnahme des Landesfonds an dem Ertrage der staatlichen Branntweinsteuer mitgeteilt, daß die Zuwendung eines Teiles dieser Abgabe an die Landesfonds zunächst nur bis Ende des Jahres 1911 gesetzlich geregelt ist (§ 8 des Ges. v 22 Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 239), daß aber aller Voraussicht nach die Zuwendungssumme pro 1912 sich kaum geringer beziffern dürfte, als für das Jahr 1911 und daher auch pro 1912 ein gleicher Betrag wie für das Jahr 1911 in den Landesvoranschlag eingestellt werden könnte.

ad Post 11: Staatsbeitrag zu der Verzinsung und Amortisierung der Elementardarlehen. Nach den vom Landtage teils in der Herbstsession, teils in der außerordentlichen Sommeression beschlossenen und mittlerweile sanktionierten 4 Gesetzen zur Behebung von Elementarschäden an Wasser- und Straßenbauten waren beziehungsweise sind folgende Summen zu beschaffen:

I. Für Wasserbauten:

a) K 1,811.000.—	
b) K 2,271.000.—	K 4,082 000.—

II. Für Straßen- und Brückenbauten:

a) K 1,381.000.—	
b) K 673.000.—	K 2,054 000.—

Zusammen.	K 6,136.000.—
Hievon ab die 20%ige Leistung der Gemeinden	„ 1,227.200.—

Der verbleibende Betrag von K 4,908.800.—

hat die Deckung zu finden durch vom Lande aufzunehmende Darlehen, wovon die auf den Staat entfallenden Verzinsungs- und Amortisationsbeträge alljährlich an das Land vergütet werden.

Die pro 1912 fälligen Zahlungen des Staates und Landes:

I. Emission nach den Landtagsbeschlüssen pro 1910 K 193.000.—

II. Emission nach den Beschlüssen von 1911 „ 175.000.—

Zusammen K 368.000.—

Davon trifft es auf den Staat a) K 121.000.—

b) „ 109.000.—

Zusammen K 230.000.—

die in Post 11 der Einnahmen eingesetzt erscheinen, während die Ausgaben per K 368.000.— in Ausgabepost 13 Berücksichtigung finden.

B. Bemerkungen zu den Ausgaben.

Post 4. Straßen- und Wasserbauten. In dieser Post sind folgende Beträge enthalten:

a) Landesbeitrag zur Erbauung der Konkurrenzstraßen gemäß Landesgesetz vom 19. November 1899 XII. Rate	K 54.266.—
b) Landesbeitrag zur Erhaltung der Walfertalerstraße, Landtagsbeschluß vom 30. März 1908	„ 1.000.—
c) Beitrag zur Kennelbacher Brücke IX. Rate Landtagsbeschluß vom 16. Juli 1902	„ 600.—
d) Landesbeitrag zum Baue des Koblacher Kanals I. Rate	„ 40.750.—

Nach dem vom Landtage in der Sitzung vom 28. Juni d. J. angenommenen und mittlerweile bereits sanktionierten Gesetze hat das Land einen Beitrag

Hinüber K 96.616.—

	Serüber	K	96.616.—
von 122.250 K zu leisten. Die Verhandlungen mit der Regierung über die Bauzeit sind noch nicht durchgeführt, es wird daher die I. Rate mit einem Drittel des Betrages vorgeschlagen.			
e) Beitrag des Landes zu den Wildbachverbauungen IV. Rate, II. Serie gemäß dem Landesgesetz vom 6. April 1909 L. G. Bl. Nr. 35	"		22.250.—
f) Beitrag zur Erhaltung der Wildbachverbauungen, Landesgesetz vom 6. April 1909 Nr. 36 II. Rate,	"		6.625.—
g) Beitrag zur Erhaltung des Fußacher Rheindurchstichs, Landesgesetz vom 10. Jänner 1908 Nr. 11	"		4.000.—
h) Subventionen zur Ausarbeitung von Projekten für Straßen- und Wasserbauten, Landtagsbeschluß vom 30. März 1908	"		3.000.—
i) Landesbeitrag zu den Mehrkosten der Montafoner Straße I. Teil, Landtagsbeschluß vom 6. Oktober 1909, II. Rate	"		21.460.—
k) Beitrag zu den Mehrkosten der Flexenstraße, Landtagsbeschluß vom 24. September 1910, II. Rate	"		14.232.—
l) Beitrag des Landes zu den Kosten der durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Montafonerbahn laut Landtagsbeschluß vom 27. Juni 1911	"		125.000.—
m) I. Rate zu den Kosten der Regulierung des Leugerbaches in Au, Landtagsbeschluß vom 27. Juni 1911 (Gesetz mittlerweile sanktioniert)	"		15.000.—
Auf das Land entfallen K 30000.— und wird sonach die Zahlung in 2 Raten beantragt.			
n) I. Rate zu den Kosten der Regulierung der Schwarzach und des Rickenbaches, Landtagsbeschluß vom 27. Juni 1911 (Gesetzentwurf sanktioniert). Auf das Land entfallen im ganzen K 96.780 — und wird pro 1912, dann als Nachtrag pro 1911 ein Betrag eingesezt	"		40.000.—
o) Beitrag zur Erhaltung der Flexenstraße, Landtagsbeschluß vom 1. Oktober 1910	"		1.500.—
p) Landesbeitrag zur Straße Thal Hub, II. (Schluß-)Rate, Landtagsbeschluß vom 12. Oktober 1909	"		6.200.—
q) II. (Schluß-)Rate des Landesbeitrages zu den Kosten der Zillstuzbauten in Schildried, Gemeinde Göfis, Landesgesetz vom . August 1910	"		7.500.—
r) für vom Landtage noch festzusetzende Beträge für Straßen- und Wasserbauten	"		90.884.—
		K	454.267.—

Im II. Abschnitte der Landtagsession werden voraussichtlich den Landtag eine Anzahl Gesetzesvorlagen beschäftigen, mit welchen die Regulierung einer größeren Anzahl Bäche und Flüsse gesichert werden soll. Durch diese Regulierungen sollen die bereits teils in Angriff genommenen, teils ausgeführten Elementarschutzbauten ergänzt und das Land vor weiteren Gefahren beschützt werden.

Die in den Voranschlag eingesezte Post r per K 86.689.— ist aber viel zu gering, um die vom Lande zu den nötigen Bauten zu tragenden Kosten zu decken. Ein höherer Betrag konnte nicht eingestellt werden, da auch die Einnahmepost 9 „Entnahme aus den Kassabeständen“ eine Erhöhung nicht zuließ und sonach ziffermäßig auch die Ausgabenpost „Straßen- und Wasserbauten“ in zu engem Rahmen gehalten werden mußte. Es wird daher Aufgabe der Landesvertretung sein, bei Fassung der bezüglichen Beschlüsse anderweitig für die Deckung weiters nötiger Bauauslagen zu sorgen.

Post 8: Schulauslagen. Nachdem der Voranschlag des k. k. Landes Schulrates über die vom Lande zu tragenden Schulauslagen pro 1912 dem Landesauschusse bisher nicht zugeing, wurde der Betrag approximativ mit K 440.000.—, gegenüber K 420.000.— pro 1911 eingesezt. Die Erhöhung ist gerechtfertigt in Folge der zu gewärtigenden Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten,

der zahlreichen neuerrichteten Lehrstellen in mehreren Gemeinden des Landes und des Mehrererfordernisses für Trienten und dgl.

Hinsichtlich der speziellen Posten des Schulerfordernisses wird auf den Landesvoranschlag pro 1910, 11. Beilage der stenographischen Protokolle pro 1909 verwiesen.

Post 13: Verzinsung und Amortisierung der Notstandsbarlehen. Das Land hat die Darlehen für sich und den Staat zur Deckung der von diesen zu leistenden Beiträge aufzunehmen, erhält aber vom Staate alljährlich die auf seine Leistung entfallenden Quoten für Verzinsung und Amortisation. (Siehe Einnahmepost 11.)

Post 14: Verschiedene Ausgaben. In dieser Post sind inbegriffen die Beiträge für die Stickereifachschule, Stickereiwanderunterricht, Zuschüsse zu den Kosten der Natural-Verpflegsstationen, Ausgaben für die Grundbuchsanlage, Beiträge zu den Schießstandsbauten, Kosten des Landesarchivs, Beitrag an die niederösterreichische Landes- Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, Auslagen für die landwirtschaftliche Untersuchungsanstalt, Subventionen an gemeinnützige Vereine und Institute, Stipendien für Gewerbeschüler, Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, Beitrag zu den Kosten des hydrographischen Dienstes usw. usw.

Die Differenz hinsichtlich der Höhe dieser Post mit dem Rechnungsergebnisse pro 1910 findet, wie schon in früheren Jahren bemerkt wurde, in dem Umstande die Aufklärung, daß in den Rechnungen des Landesfondes auch die Landesfonds-Steuerzuschläge-Rückersätze aufzunehmen sind, die indessen ihre Deckung naturgemäß durch höhere Zuschlagsresultate finden.

Auf Grund dieser Ausführungen werden gestellt folgende

U n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Unter Genehmigung des vorliegenden Voranschlages wird zur Deckung der Landeserfordernisse für das Jahr 1912 auf die Grundsteuer, auf die allgemeine Erwerbsteuer, auf die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, auf die fahierte Rentensteuer und auf die Befoldungssteuer der Privatbediensteten eine Landesumlage von 45 %, auf die Gebäudesteuer eine solche von 25 % eingehoben.
2. Die Höhe der Landesumlage auf den Verbrauch von Bier wird für das Jahr 1912 im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 29. Jänner 1910, L. G. Bl. Nr. 23 ex 1911, mit 4 K für das Hektoliter festgesetzt.“

Bregenz, am 22. September 1911.

Der Landesauschuß:

Martin Thurnher, Referent.